[CY] Das Gesetz über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte von 1976

IRIS 2008-1:1/32

Christophoros Christophorou
Experte des Europarats im Bereich Medien und Wahlen

Das zyprische Gesetz über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gilt für geistige Werke jeglicher Art. Ursprünglich war es eingeführt worden, um das zyprische Recht an zwei internationale Abkommen anzupassen, die von Zypern ratifiziert worden waren, namentlich die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und das Romabkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen. In den letzten zehn Jahren wurde eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um das Gesetz an die Verpflichtungen Zyperns aus europäischen Übereinkommen anzupassen. In dem Gesetz wird ausdrücklich auf diese Übereinkommen Bezug genommen.

Das Gesetz legt fest, welche Werke geschützt werden, wie lange der Urheberrechtsschutz gilt und welchen Schutz die Urheber dieser Werke und andere Rechteinhaber genießen. So gilt der Urheberrechtsschutz zu Gunsten geistiger Werke oder wesentlicher Teile dieser für die Vervielfältigung, Werbung, Verkauf oder Vermietung, Sendung, Übersetzung und Adaption sowie die öffentliche Darstellung.

Mit den jüngsten Änderungen sollte das Gesetz an die technologische Entwicklung in der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Werken angepasst werden. Außerdem sollte das Gesetz hierdurch vollständig an europäische Konventionen, Richtlinien und Verordnungen angepasst werden, darunter auch die Europäische Konvention über urheber- und leistungschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, die 1995 von Zypern ratifiziert wurde. Neue Bestimmungen in dem Gesetz beziehen sich auf Art und Umfang des Schutzes für architektonische Pläne, Software und Datenbanken sowie auf die Kabel- und Satellitenübertragung (siehe IRIS 2004-5/100). Damit werden neue Formen schöpferischer Arbeit und der Vervielfältigung oder Verbreitung vom Schutz geistigen Eigentums mit erfasst. Das Recht des Urhebers auf Fortsetzung und seine Rechte auf Weiterverwertung/-verkauf seines Werkes, die Weitergabe vertraulicher Informationen in Bezug auf kommerzielle Vertriebsnetze und Sanktionen für Verstöße gegen das Urheberrecht sind ebenfalls Gegenstand der jüngsten Änderungen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Im Anhang zu dem Urheberrechtsgesetz wird die Dauer des Urheberrechtsschutzes festgelegt. Der Urheberrechtsschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Letztlebenden Urhebers/Miturhebers eines Filmwerkes. Bei audiovisuellen Werken und Rundfunksendungen gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, die mit der ersten Aufzeichnung/Sendung beginnt.

Die für Urheberrechtsfragen zuständige Stelle ist das Ministerium für Handel und Industrie. Der Handels- und Industrieminister beruft ein fünfköpfiges Gremium (Αρχή), das für Entscheidungen im Zusammenhang mit Fragen des Urheberrechtsschutzes zuständig ist. Bei den fünf Mitgliedern muss es sich um Experten in diesem Bereich behandeln, und höchstens zwei dieser Personen dürfen dem öffentlichen Dienst angehören.

Gesetz über den Urheberrechtsschutz und verwandte Schutzrechte, Nr. 59/1976, Zyprisches Amtsblatt vom 3. Dezember 1976; die Bestimmungen zum Schutz von Architektenplänen, Software, Datenbanken und Kabel- und Satellitenübertragung, Nr. 128(I)/2002, Amtsblatt vom 19. Juli 2002 und Nr. 128(I)/2004, Amtsblatt vom 30. April 2004; jüngste Änderungen, Nr. 123(I)/2006, Amtsblatt vom 28. Juli 2006 und Nr. 181(I)/2007, Amtsblatt vom 31. Dezember 2007

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025